

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Geschäftsordnung des Sozialbeirates

1. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Sozialbeirats
 - § 2 Zusammensetzung des Sozialbeirats, Vorsitzender
 - § 3 Inklusionsbeauftragte
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Sozialbeirates
 - § 4 Rechtsstellung der Sozialbeiräte
 - § 5 Rechte und Pflichten
 - § 6 Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat
3. Sitzungen des Sozialbeirats
 - § 7 Einberufung der Sitzungen
 - § 8 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung
 - § 9 Beschlussfassung
 - § 10 Entschädigung
4. Niederschrift
 - § 11 Inhalt der Niederschrift
 - § 12 Führung und Anerkennung der Niederschrift
 - § 13 Einsichtnahme in die Niederschrift
5. Schlussbestimmungen
 - § 14 Geschäftsstelle
 - § 15 Inkrafttreten

Präambel

Zur Verwirklichung einer aktiven und umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Senioren, Kinder und Jugendliche, Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben wird ein Sozialbeirat gebildet. Die Inklusionsbeauftragte der Gemeinde ist Bindeglied zwischen Sozialbeirat, Gemeinderat und Verwaltung. Sie soll gemeinsam mit dem Sozialbeirat auf gleichwertige Lebensbedingungen aller Einwohner hinwirken und Ansprechpartner sein.

Nach § 2 Sozialgesetzbuch 9 (SGB 9) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Ziel ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 im Grundgesetz, des Behindertengleichstellungsgesetzes und des SGB 9. Hierdurch soll in allen

Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbst bestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zielsetzung, Aufgaben des Sozialbeirats

1. Zur verbesserten Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung, Senioren, Kinder und Jugendliche, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund und dem Ziel, Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, wird in der Gemeinde Dußlingen ein Sozialbeirat gegründet.
2. Der Sozialbeirat hat die Aufgabe
 - einen Katalog mit möglichen inklusionsrelevanten Themenfeldern zu erarbeiten
 - Vorhaben der Gemeindeverwaltung zu begleiten und Entscheidungsträger bei der Bewertung von Angeboten und Projekten für Menschen mit Behinderungen, Senioren, Kinder und Jugendliche, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund zu beraten
 - den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung zu beraten sowie die Belange von Menschen mit Behinderung, Senioren, Kinder und Jugendliche, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund zu vertreten
 - Informationen an Vereine, Gruppen und einzelne Menschen mit Behinderungen weiter zu geben und den Dialog zwischen allen Einwohnern zu fördern
 - als zentraler Ansprechpartner für Gemeinderat und Verwaltung zu fungieren.
3. Der Sozialbeirat fasst Empfehlungsbeschlüsse für den Gemeinderat. Die letztendliche Entscheidungsbefugnis obliegt dem Gemeinderat.

§ 2

Zusammensetzung des Sozialbeirats, Vorsitzender

1. Die Gemeindeverwaltung strebt eine ausgewogene Zusammensetzung des Sozialbeirates an. Er setzt sich daher zusammen aus:
 - dem Bürgermeister als Vorsitzenden
 - der Inklusionsbeauftragten und Geschäftsstelle des Sozialbeirats
 - je ein Vertreter jeder Gemeinderatsfraktion
 - einem Vertreter des Unterstützerkreis Asyl
 - einem Vertreter der Kirchen
 - einem Vertreter der Stiftung Liebenau/Teilhabe
 - einem Vertreter der Stiftung Liebenau/Leben im Alter/Förderverein Gemeindepflegehaus
 - einem Vertreter der Bürgerstiftung
 - einem Vertreter der Jugendhilfe
2. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person nimmt als Vorsitzender an den Sitzungen des Sozialbeirates teil.

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden von der Gemeindeverwaltung in den Sozialbeirat berufen.

3. Weitere Teilnehmer können eingeladen werden, die aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen von Behinderung und Inklusion einen Beitrag zur Arbeit des Sozialbeirates leisten können. Dies sind insbesondere Personen
 - die als „Experten in eigener Sache“ gelten (das heißt die selbst von einer Behinderung betroffen sind, deren Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt)
 - die in der Behinderten- oder Seniorenbetreuung tätig sind
 - die Vertreter von sozialen Einrichtungen und Organisationen oder in der Sozialarbeit tätig sind.

Voraussetzungen für alle Mitglieder des Sozialbeirats sind

- die Vollendung des 18. Lebensjahres
- die Meldung mit Hauptwohnsitz oder Arbeitsstelle in Dußlingen.

§ 3

Inklusionsbeauftragte

Die Inklusionsbeauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung. Sie ist Ansprechpartnerin und bündelt die Anliegen und Interessen gegenüber Politik und Verwaltung. Sie soll Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie der Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung vorschlagen und gemeinsam mit dem Sozialbeirat darauf hinwirken, dass gleichwertige Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen geschaffen werden. Sie soll gemeindliche Planungen und Vorhaben zusammen mit dem Sozialbeirat von Anfang an auf ihre Eignung für Menschen mit Behinderung überprüfen und entsprechende Empfehlungen abgeben.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Sozialbeirats

§ 4

Rechtsstellung der Sozialbeiräte

1. Die Sozialbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Sozialbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist nicht an Weisungen der Politik, der Verwaltung oder von Verbänden gebunden.
3. Der Bürgermeister verpflichtet die ehrenamtlichen Mitglieder des Sozialbeirats bei ihrem Eintritt in den Beirat öffentlich, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
4. Ein berufenes Mitglied des Beirates kann die ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Sozialbeiräte sind angehalten, an den Sitzungen des Sozialbeirats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle des Sozialbeirats zu verständigen.

2. Die Sozialbeiräte können bei Nichtteilnahme an den Sitzungen rechtzeitig bei der Geschäftsstelle einen Vertreter benennen.
3. Dem Sozialbeirat wird von der Gemeinde Dußlingen ein entsprechender Raum für dessen Sitzungen zur Verfügung gestellt.
4. Der Sozialbeirat ist befugt Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
5. Der Sozialbeirat erarbeitet Empfehlungen und Anregungen zur weiteren Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und sonstigen sozialen Angelegenheiten.
6. Der Sozialbeirat wird von der Verwaltung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für seine Aufgabenerfüllung frühzeitig und vor einer Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien informiert.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat

1. Die Mitglieder des Sozialbeirats können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen. Die Inklusionsbeauftragte wird zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats oder dessen Ausschüsse eingeladen und kann persönlich daran teilnehmen, sofern dies erforderlich ist.
2. Beschlüsse des Sozialbeirats können als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung und den Gemeinderat gerichtet werden und werden diesem durch den Bürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).
3. Bei Tagesordnungspunkten, die für Menschen mit Behinderung, Senioren, Kinder und Jugendliche, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund von Belang sind, hat die Inklusionsbeauftragte das Recht, in den zuständigen Gremien zu sprechen (Rederecht). In bestimmten Anliegen kann die Inklusionsbeauftragte dieses Rederecht an einen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Sozialbeirats delegieren.
4. Der Sozialbeirat entscheidet selbstständig und unabhängig, ob er von seinen eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
5. Mitglieder des Gemeinderats können an den öffentlichen Sitzungen des Sozialbeirats teilnehmen.

3. Sitzungen des Sozialbeirats

§ 7

Einberufung der Sitzungen

1. Der Bürgermeister beruft die Sitzungen des Sozialbeirats ein. Der Sozialbeirat tagt regelmäßig und in der Regel in öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben.
2. Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder dies beschließen.
3. Der Bürgermeister beruft den Sozialbeirat zu den Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Wochentage vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden im Gemeindeboten und auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben.

§ 8

Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung

1. Der Bürgermeister und die Inklusionsbeauftragte können sachkundige Einwohner, Menschen mit Behinderung, Mitglieder des Gemeinderats oder sonstige sachkundige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
2. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt.
3. Die Erstellung der Tagesordnung ist Aufgabe der Geschäftsstelle. Vorschläge über die Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung selbst, der Inklusionsbeauftragten oder mindestens 3 Mitgliedern des Sozialbeirats auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Vorschläge müssen rechtzeitig der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Für das Formerfordernis genügt die Mitteilung per Email.

§ 9

Beschlussfassung

1. Der Sozialbeirat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Sozialbeirats einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf es weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken. Die Bestimmungen des § 18 Gemeindeordnung gelten entsprechend.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 10

Entschädigung

Jeder Sozialbeirat erhält bei Anwesenheit an einer Sitzung des Sozialbeirats eine Aufwandsentschädigung. Näheres hierzu regeln § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Satzung der Gemeinde Dußlingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

4. Niederschrift

§ 11

Inhalt der Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Sozialbeirats ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Sozialbeiräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit

ausgeschlossenen Sozialbeiräte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, das Abstimmungsergebniss und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

2. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

§ 12

Führung und Anerkennung der Niederschrift

1. Eine Niederschrift wird von der Geschäftsstelle erstellt.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem Mitglied des Sozialbeirates, das an der Sitzung teilgenommen hat und der Inklusionsbeauftragten zu unterzeichnen.

§ 13

Einsichtnahme in die Niederschrift

1. Die Sozialbeiräte können jederzeit in die Niederschrift der Sitzung Einsicht nehmen.
2. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auch den Einwohnern gestattet.

5. Schlussbestimmungen

§ 14

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Sozialbeirats ist bei der Inklusionsbeauftragten der Gemeinde Dußlingen angesiedelt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Sozialbeirats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Sozialbeirats ist eine Änderung möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

	Beschluß des Gemeinderates vom	In Kraft getreten am
Geschäftsordnung	12.07.2018	01.01.2019